

TE Vwgh Beschluss 2023/11/16 Ra 2021/12/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10 Verfassungsrecht
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
63 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
64 Besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht
7 Schulen Wissenschaft Kirche Kultur Sport

Norm

BDG 1979 §207f Abs2 Z1 idF 2017/I/113
BDG 1979 §207f Abs2 Z2 idF 2017/I/113
BDG 1979 §248d Abs4
BildungsreformG 2017
B-VG Art133 Abs3
B-VG Art133 Abs4
VwGG §34 Abs1
VwGVG 2014 §27

VwRallg

1. BDG 1979 § 207f heute
2. BDG 1979 § 207f gültig von 01.09.2025 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. BDG 1979 § 207f gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
4. BDG 1979 § 207f gültig von 01.04.2025 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
5. BDG 1979 § 207f gültig von 10.10.2024 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
6. BDG 1979 § 207f gültig von 24.12.2020 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
7. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
8. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
9. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. BDG 1979 § 207f gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
11. BDG 1979 § 207f gültig von 01.09.1997 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
1. BDG 1979 § 207f heute

2. BDG 1979 § 207f gültig von 01.09.2025 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. BDG 1979 § 207f gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
4. BDG 1979 § 207f gültig von 01.04.2025 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
5. BDG 1979 § 207f gültig von 10.10.2024 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
6. BDG 1979 § 207f gültig von 24.12.2020 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
7. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
8. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
9. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. BDG 1979 § 207f gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
11. BDG 1979 § 207f gültig von 01.09.1997 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

1. BDG 1979 § 248d heute
2. BDG 1979 § 248d gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. BDG 1979 § 248d gültig von 01.01.2022 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. BDG 1979 § 248d gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
5. BDG 1979 § 248d gültig von 01.01.2021 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
6. BDG 1979 § 248d gültig von 24.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
7. BDG 1979 § 248d gültig von 05.04.2020 bis 24.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
8. BDG 1979 § 248d gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
9. BDG 1979 § 248d gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
10. BDG 1979 § 248d gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
11. BDG 1979 § 248d gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
12. BDG 1979 § 248d gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
13. BDG 1979 § 248d gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma sowie die Hofrätinnen Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Mag. I. Zehetner als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Schara, über die Revision des Prof. DI MMag. F G in W, vertreten durch Univ.-Doz. Dr. Thomas Walzel von Wiesentreu, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Museumstraße 28, gegen das am 25. Juni 2020 mündlich verkündete und mit 24. März 2021 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts, W122 2205590-1/24E, betreffend Besetzung einer Funktion als Abteilungsvorstand nach § 207f BDG 1979 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung; mitbeteiligte Partei: Prof. Mag. T A), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma sowie die Hofrätinnen Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Mag. römisch eins. Zehetner als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Schara, über die Revision des Prof. DI MMag. F G in W, vertreten durch Univ.-Doz. Dr. Thomas Walzel von Wiesentreu, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Museumstraße 28, gegen das am 25. Juni 2020 mündlich verkündete und mit 24. März 2021 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts, W122 2205590-1/24E, betreffend Besetzung einer Funktion als Abteilungsvorstand nach Paragraph 207 f, BDG 1979 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung; mitbeteiligte Partei: Prof. Mag. T A), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber bewarb sich um die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung mit Ausschreibung vom 16. Oktober 2012 bekanntgemachte Stelle einer Abteilungsvorständin bzw. eines Abteilungsvorstandes für die Abteilung Informationstechnologie an einer genannten Höheren technischen Bundeslehranstalt. Der Stadtschulrat für Wien legte aufgrund des Beschlusses des Kollegiums vom 22. Mai 2013 den Vorschlag vor, den Mitbeteiligten an erster und den Revisionswerber an zweiter Stelle zu reihen.

2

Aufgrund eines Antrages des Revisionswerbers stellte die Bundes-Gleichbehandlungskommission im Gutachten vom 31. Jänner 2017 fest, dass die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung bei der Besetzung der Planstelle keine Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung darstelle, eine Diskriminierung aufgrund des Alters könne nicht ausgeschlossen werden.

3

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juni 2018 wurde der Mitbeteiligte für die ausgeschriebene Funktion „ausgewählt“.

4

Der Revisionswerber erhob dagegen Beschwerde.

5

Diese wies das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 2. August 2019 mangels Rechtsverletzungsmöglichkeit und Parteistellung im Ernennungsverfahren zurück.

6

Dagegen erhob der Revisionswerber Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser hob den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. August 2019 mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2019, E 3496/2019-8, auf und hielt fest, dass das Bundesverwaltungsgericht dem Revisionswerber gegenüber - da es seine Parteistellung verneint habe - zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert habe.

7

Im fortgesetzten Verfahren führte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durch, zu der auch der Mitbeteiligte geladen wurde. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde

des Revisionswerbers gegen den Bescheid vom 5. Juni 2018 ab und erklärte die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Im fortgesetzten Verfahren führte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durch, zu der auch der Mitbeteiligte geladen wurde. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid vom 5. Juni 2018 ab und erklärte die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

8

Das Bundesverwaltungsgericht traf Feststellungen zu den in der Ausschreibung geforderten besonderen Kenntnissen und Qualifikationen sowie zur Eignung des Revisionswerbers bzw. zur besonderen Eignung des Mitbeteiligten, die ausgeschriebene Funktion auszuüben, und stützte sich beweiswürdigend unter anderem auf „Bericht“ und „Assessment“ eines Personalberatungsunternehmens im verwaltungsbehördlichen Verfahren, den Vorschlag des Stadtschulrates, den angefochtenen Bescheid und die mündliche Verhandlung. Es führte weiters insbesondere aus, dass vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 207f Abs. 2 Z 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), welche Kriterien „zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten“ iSd Z 1 leg. cit. darstellten, der Großteil der in der Ausschreibung genannten Kriterien nicht als Kriterien iSd Z 1 leg. cit. zu betrachten sei (Hinweis auf VwGH 29.1.2014, 2013/12/0025). Mit der in der Ausschreibung genannten mindestens dreijährigen Lehrtätigkeit in wenigstens zwei fachtheoretischen und/oder fachpraktischen Unterrichtsgegenständen für die in der Abteilung geführten Ausbildungsschwerpunkte(-zweige) würden zwar „zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten“ im Sinne dieser Rechtsprechung genannt, diese aber von beiden Bewerbern erfüllt und behaupte auch der Revisionswerber nicht, bereits nach Z 1 leg. cit. Bestgeeigneter zu sein; es sei von gleicher Eignung nach Z 1 leg. cit. auszugehen und die Prüfung von Z 2 leg. cit. fortzusetzen. Das Bundesverwaltungsgericht traf Feststellungen zu den in der Ausschreibung geforderten besonderen Kenntnissen und Qualifikationen sowie zur Eignung des Revisionswerbers bzw. zur besonderen Eignung des Mitbeteiligten, die ausgeschriebene Funktion auszuüben, und stützte sich beweiswürdigend unter anderem auf „Bericht“ und „Assessment“ eines Personalberatungsunternehmens im verwaltungsbehördlichen Verfahren, den Vorschlag des Stadtschulrates, den angefochtenen Bescheid und die mündliche Verhandlung. Es führte weiters insbesondere aus, dass vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 207 f, Absatz 2, Ziffer eins, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), welche Kriterien „zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten“ iSd Ziffer eins, leg. cit. darstellten, der Großteil der in der Ausschreibung genannten Kriterien nicht als Kriterien iSd Ziffer eins, leg. cit. zu betrachten sei (Hinweis auf VwGH 29.1.2014, 2013/12/0025). Mit der in der Ausschreibung genannten mindestens dreijährigen Lehrtätigkeit in wenigstens zwei fachtheoretischen und/oder fachpraktischen Unterrichtsgegenständen für die in der Abteilung geführten Ausbildungsschwerpunkte(-zweige) würden zwar „zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten“ im Sinne dieser Rechtsprechung genannt, diese aber von beiden Bewerbern erfüllt und behaupte auch der Revisionswerber nicht, bereits nach Ziffer eins, leg. cit. Bestgeeigneter zu sein; es sei von gleicher Eignung nach Ziffer eins, leg. cit. auszugehen und die Prüfung von Ziffer 2, leg. cit. fortzusetzen.

9

Dabei nahm das Bundesverwaltungsgericht insbesondere auf die Schlussfolgerungen der belangten Behörde aufgrund der zeitlichen Dauer und Betrachtung der schulischen Tätigkeiten der Bewerber, die Leistungsfeststellung des Mitbeteiligten, die Lehrpraxis der Bewerber, ihre Tätigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich sowie die mündliche Verhandlung Bezug.

10

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

11

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

12

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

13

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

14

Die Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit zunächst im Wesentlichen vor, dass das Bundesverwaltungsgericht von näher zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 207f BDG 1979 abgewichen sei, dergemäß auf eine nachfolgende Ziffer des Abs. 2 leg. cit. nur dann zurückzugreifen sei, wenn die Anwendung der vorangehenden Ziffer des Abs. 2 leg. cit. eine gleiche Eignung der Bewerber ergebe. Der Revisionswerber weise hinsichtlich der in § 207f Abs. 2 Z 1 und Z 2 BDG 1979 genannten Voraussetzungen einen objektiven Eignungsvorsprung, unabhängig von den Ergebnissen des Assessments, auf. Er wäre „allein schon aufgrund seiner längeren Verwendungsdauer und der besseren Leistungsbeurteilungen (des besseren Leistungskalküls)“ [offensichtlich gemeint: längere Zeitdauer der Leistungsfeststellung mit dem höchsten Kalkül] an erste Stelle zu reihen gewesen. Die Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit zunächst im Wesentlichen vor, dass das Bundesverwaltungsgericht von näher zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 207 f, BDG 1979 abgewichen sei, dergemäß auf eine nachfolgende Ziffer des Absatz 2, leg. cit. nur dann zurückzugreifen sei, wenn die Anwendung der vorangehenden Ziffer des Absatz 2, leg. cit. eine gleiche Eignung der Bewerber ergebe. Der Revisionswerber weise hinsichtlich der in Paragraph 207 f, Absatz 2, Ziffer eins und Ziffer 2, BDG 1979 genannten Voraussetzungen einen objektiven Eignungsvorsprung, unabhängig von den Ergebnissen des Assessments, auf. Er wäre „allein schon aufgrund seiner längeren Verwendungsdauer und der besseren Leistungsbeurteilungen (des besseren Leistungskalküls)“ [offensichtlich gemeint: längere Zeitdauer der Leistungsfeststellung mit dem höchsten Kalkül] an erste Stelle zu reihen gewesen.

15

Gemäß § 207f Abs. 2 Z 1 BDG 1979 in der maßgebenden Fassung vor dessen Änderung durch das Bildungsreformgesetz 2017 (vgl. die Übergangsbestimmung § 248d Abs. 4 BDG 1979 zur Novelle BGBl. I Nr. 138/2017) sind - wenn mehrere Bewerber die in Abs. 1 leg. cit. angeführten Erfordernisse erfüllen - für die Besetzung der Planstelle für eine leitende Funktion zunächst jene heranzuziehen, die in der Ausschreibung allenfalls angeführte zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten im weitestgehenden Ausmaß erfüllen. Bei gleicher Eignung nach Z 1 leg. cit. sind sodann jene heranzuziehen, die sich bisher bei der Erfüllung pädagogischer Aufgaben (Erfolge im Unterricht und in der Erziehung) und administrativer Aufgaben an Schulen am besten bewährt haben (§ 207f Abs. 2 Z 2 leg. cit. in der genannten Fassung). Gemäß Paragraph 207 f, Absatz 2, Ziffer eins, BDG 1979 in der maßgebenden Fassung vor dessen Änderung durch das Bildungsreformgesetz 2017 vergleiche , die Übergangsbestimmung Paragraph 248 d, Absatz 4, BDG 1979 zur Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2017,) sind - wenn mehrere Bewerber die in Absatz eins, leg. cit. angeführten Erfordernisse erfüllen - für die Besetzung der Planstelle für eine leitende Funktion zunächst jene heranzuziehen, die in der Ausschreibung allenfalls angeführte zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten im weitestgehenden Ausmaß erfüllen. Bei gleicher Eignung nach Ziffer eins, leg. cit. sind sodann jene heranzuziehen, die sich bisher bei der Erfüllung pädagogischer Aufgaben (Erfolge im Unterricht und in der Erziehung) und administrativer Aufgaben an Schulen am besten bewährt haben (Paragraph 207 f, Absatz 2, Ziffer 2, leg. cit. in der genannten Fassung).

16

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Auswahl zwischen den vorgeschlagenen Bewerbern um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 13.3.2009, 2007/12/0164, mwH). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Auswahl zwischen den vorgeschlagenen Bewerbern um eine Ermessensentscheidung vergleiche , VwGH 13.3.2009, 2007/12/0164, mwH).

Eine im Einzelfall zu treffende Ermessensentscheidung wirft in der Regel keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf (vgl. VwGH 27.3.2019, Ra 2018/12/0022, und 5.9.2018, Ra 2017/12/0118). Bei einer Ermessensübung läge eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn die im Einzelfall vorgenommene Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise erfolgt wäre, wenn also eine krasse Fehlbeurteilung im Sinne eines Missbrauchs oder eines Überschreitens des eingeräumten Ermessens vorläge (vgl. zum Ganzen VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0280, mwN). Eine im Einzelfall zu treffende Ermessensentscheidung wirft in der Regel keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf vergleiche , VwGH 27.3.2019, Ra 2018/12/0022, und 5.9.2018, Ra 2017/12/0118). Bei einer Ermessensübung läge eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn die im Einzelfall vorgenommene Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise erfolgt wäre, wenn also eine krasse Fehlbeurteilung im Sinne eines Missbrauchs oder eines Überschreitens des eingeräumten Ermessens vorläge vergleiche , zum Ganzen VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0280, mwN).

17

Die Revision wendet sich in ihrer Zulässigkeitsbegründung nicht gegen die Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts, dass von den in der Ausschreibung genannten Kriterien lediglich die näher bestimmte mindestens dreijährige Lehrtätigkeit als „zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten“ iSd Z 1 leg. cit. zu werten sei und zeigt mit ihrem diesbezüglichen Vorbringen in der Zulässigkeitsbegründung nicht auf, dass der Revisionswerber schon hinsichtlich Z 1 leg. cit. eine bessere Eignung als der Mitbeteiligte aufweise. Die Revision wendet sich in ihrer Zulässigkeitsbegründung nicht gegen die Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts, dass von den in der Ausschreibung genannten Kriterien lediglich die näher bestimmte mindestens dreijährige Lehrtätigkeit als „zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten“ iSd Ziffer eins, leg. cit. zu werten sei und zeigt mit ihrem diesbezüglichen Vorbringen in der Zulässigkeitsbegründung nicht auf, dass der Revisionswerber schon hinsichtlich Ziffer eins, leg. cit. eine bessere Eignung als der Mitbeteiligte aufweise.

18

Hinsichtlich des § 207f Abs. 2 Z 2 leg. cit. nahm das Bundesverwaltungsgericht in seinen Ausführungen zur Eignung der beiden Bewerber für die ausgeschriebene Stelle insbesondere auf die in Rn. 9 dargelegten Aspekte und die mündliche Verhandlung Bezug. Eine Unvertretbarkeit der einzelfallbezogenen Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts legt die Revision - die auch in diesem Zusammenhang in der Zulässigkeitsbegründung lediglich auf die Zeitdauer von Verwendung und Leistungsbeurteilungen des Revisionswerbers abstellt - nicht dar und zeigt damit keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG auf. Hinsichtlich des Paragraph 207 f, Absatz 2, Ziffer 2, leg. cit. nahm das Bundesverwaltungsgericht in seinen Ausführungen zur Eignung der beiden Bewerber für die ausgeschriebene Stelle insbesondere auf die in Rn. 9 dargelegten Aspekte und die mündliche Verhandlung Bezug. Eine Unvertretbarkeit der einzelfallbezogenen Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts legt die Revision - die auch in diesem Zusammenhang in der Zulässigkeitsbegründung lediglich auf die Zeitdauer von Verwendung und Leistungsbeurteilungen des Revisionswerbers abstellt - nicht dar und zeigt damit keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG auf.

19

Dass das Bundesverwaltungsgericht, das sich sowohl mit der Erfüllung der pädagogischen als auch der administrativen Aufgaben der Bewerber auseinandersetzte, die Auswahlkriterien allein aus einem administrativen Blickwinkel betrachte, wie die Revision zur Begründung ihrer Zulässigkeit weiters vorbringt, ist daher nicht ersichtlich.

20

Vor diesem Hintergrund legt die Revision mit ihrem in der Zulässigkeitsbegründung nicht näher substantiierten Vorbringen zu einer vorgreifenden und einseitigen Beweiswürdigung durch das Bundesverwaltungsgericht auch nicht dar, dass die Beweiswürdigung des Bundesverwaltungsgerichts, das sich auf verschiedene Aspekte stützte, in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre. Letzteres gilt ebenso hinsichtlich des weiteren Zulässigkeitsvorbringens der Revision zu einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur objektiven Beweiswürdigung und Verfahrensfairness, da das Bundesverwaltungsgericht dem Revisionswerber aufgrund der Ergreifung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid der belangten Behörde „negative

Charaktereigenschaften unterstell[e]“.

21

Die Revision bringt im Weiteren zur Begründung ihrer Zulässigkeit vor, das Bundesverwaltungsgericht habe durch die eigenständige Durchführung eines Assessments gegen näher zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verstoßen, dergemäß einerseits der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens durch den Inhalt der Beschwerde und den Umfang der Anfechtungserklärung bestimmt werde sowie andererseits die Aufnahme eines Beweises, der eine entsprechende Fachexpertise voraussetze, durch Einholung von Befund und Gutachten eines entsprechend befugten Sachverständigen zu erfolgen habe.

22

Soweit sich das Bundesverwaltungsgericht durch die Einvernahme des Revisionswerbers und des Mitbeteiligten in der mündlichen Verhandlung einen persönlichen Eindruck von diesen verschaffte, erfolgte dies im Rahmen seiner Ermittlungstätigkeit. Die Durchführung eines Assessments durch das Bundesverwaltungsgericht, wie die Revision vorbringt, ist nach der Aktenlage nicht zu ersehen.

23

Dass das Bundesverwaltungsgericht damit den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens unzulässig überschritten habe, kann vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Prüfbefugnis der Verwaltungsgerichte, dergemäß nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Gesetzgeber den Prüfumfang ausschließlich an das Vorbringen des jeweiligen Beschwerdeführers binden wollte, nicht erkannt werden (vgl. etwa VwGH 3.2.2022, Ra 2021/09/0230, mwN). Dass das Bundesverwaltungsgericht damit den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens unzulässig überschritten habe, kann vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Prüfbefugnis der Verwaltungsgerichte, dergemäß nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Gesetzgeber den Prüfumfang ausschließlich an das Vorbringen des jeweiligen Beschwerdeführers binden wollte, nicht erkannt werden vergleiche , etwa VwGH 3.2.2022, Ra 2021/09/0230, mwN).

24

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 16. November 2023

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021120038.L00

Im RIS seit

09.01.2024

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at